

Anfechtung von Testamenten

Das Testament ist die letzte Erklärung eines Menschen, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschehen soll, daher der gleichbedeutende Begriff der letztwilligen Verfügung. Regelwidrige letztwillige Verfügungen können angefochten oder herabgesetzt werden.

lic. iur. Roger Seiler, Wohlen

Anfechtung bei Ungültigkeit

Ein Testament kann aus verschiedenen Gründen ungültig sein. Zunächst gilt dies, wenn es vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er nicht Verfügungsfähig war, d. h. nicht urteilsfähig oder noch nicht 18 Jahre alt. Weiter ist eine Verfügung dann ungültig, wenn sie aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist. Das bedeutet, dass der Testator einem Irrtum oder einer arglistigen Täuschung erlegen ist oder das Testament unter dem Eindruck von Drohung oder Zwang errichtet hat. Ebenfalls wegen Ungültigkeit anfechtbar ist die letztwillige Verfügung, wenn ihr Inhalt oder eine ihr angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Erbin als Gegenleistung für die Begünstigung einen Mord begehen soll oder wenn der Vermächtnisnehmer aus dem Nachlass verbotene Betäubungsmittel erhält.

Auch Formmängel sind ein häufiger Grund dafür, dass ein Testament für ungültig erklärt wird. Es gelten strenge Formvorschriften, welche die Echtheit und Unverfälschtheit des letzten Willens garantieren sollen. So kann ein Testament im Normalfall nur entweder vollständig von Hand niedergeschrieben werden, einschliesslich Datum und Unterschrift, oder aber von einem Notar unter Beizug zweier Zeugen beurkundet werden.

Ein Ungültigkeitsgrund wird nicht von Amtes wegen geahndet. Vielmehr muss ein ungültiges Testament angefochten und in der Folge vom Richter für ungültig erklärt werden. Dies unterscheidet die Ungültigkeit von der Nichtigkeit. Bei der Nichtigkeit liegt ein derart schwerer Mangel vor – beispielsweise stammt das Testament gar nicht vom Erblasser selber –, dass dem Dokument keinerlei Wirkung zukommen kann und es deshalb auch nicht angefochten werden muss.

Achtung, Frist!

Wie angetönt, muss die Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung klageweise geltend gemacht, das ungültige Testament also beim Gericht angefochten werden. Das Begehren auf Ungültigkeitsklärung ist beim Friedensrichter am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin einzureichen. Dabei gilt eine Verwirklichungsfrist von einem Jahr, und zwar von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat. In jedem Fall ist die Frist aber zehn Jahre nach der Eröffnung der anzufechtenden Verfügung abgelaufen.

Wer kann klagen?

Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die letztwillige Verfügung für ungültig erklärt wird. Zur Klage ermächtigt ist also nur, wer entweder als Erbe



Testamente unterliegen Formvorschriften, damit sie gültig sind. Bild: Getty

oder als Vermächtnisnehmerin direkt von der ungültigen Verfügung betroffen ist. Er wäre beispielsweise ohne das formungültige Testament als Verwandter Erbe oder sie ohne die später im Zustand der Urteilsunfähigkeit errichtete Verfügung laut einem früheren Testament Vermächtnisnehmerin. Hingegen genügen weder ideelle noch moralische Interessen Dritter, ebenso wenig das durchaus reelle, hier aber bedeutungslose Interesse eines Gläubigers des übergangenen Erben daran, dass dieser zu Geld gekommen wäre.

Herabsetzung bei einer Pflichtteilsverletzung

Gewisse Erben haben einen Pflichtteilsanspruch. Es sind dies die Nachkommen des Erblassers, die Ehegattin bzw. der eingetragene gleichge-

schlechtliche Partner sowie – gemäss derzeit noch geltendem Recht –, wenn keine Nachkommen vorhanden sind, die Eltern. Wie die Ungültigkeit eines Testaments wird auch die Verletzung von Pflichtteilsrechten nicht von Amtes wegen geahndet. Erhält ein pflichtteilsgeschützter Erbe weniger als seinen Pflichtteil, so kann er die Herabsetzung geltend machen.

Herabsetzbar sind in erster Linie Verfügungen von Todes wegen, aber auch gewisse Verfügungen unter Lebenden. Mit der Herabsetzungsklage kann sich also ein um seinen Pflichtteil geprellter Erbe unter Umständen auch gegen lebzeitige Schenkungen des Erblassers wehren bzw. mit einer Klage gegen den Empfänger dieser Schenkung seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Rechtzeitig handeln

Auch die Herabsetzung muss innert Frist beim Gericht geltend gemacht werden, ansonsten ist sie verwirkt. Die Verwirkung tritt innert Jahresfrist nach Kenntnis von der Rechtsverletzung ein, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren, die bei den letztwilligen Verfügungen vom Zeitpunkt der Eröffnung, bei anderen Zuwendungen aber vom Tod des Erblassers an gerechnet werden.

Beim Verdacht, dass eine letztwillige Verfügung ungültig sein oder den Pflichtteil verletzt haben könnte, lohnt es sich also, rechtzeitig Rat einzuholen. Ein Jahr ist schnell vorbei!

ANG 

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft (ANG) – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit der Anfechtung von Testamenten, der Erbgemeinschaft und der Erbschaftsteuer.

Letztwillige Verfügungen bzw. Testamente, welche ungültig sind oder die Pflichtteilsansprüche von Erben verletzen, können mittels Klage beim zuständigen Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers angefochten werden. Die Klagefrist beträgt ein Jahr. Es lohnt sich deshalb, rechtzeitig Rat einzuholen und die Rechtslage durch eine fachkundige Person prüfen zu lassen.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Roman Fehlmann, Brugg, Georg Klingler, Baden, Martin Ramisberger, Nussbaumen, Georg Schärer, Aarau, und die Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere der Autorin und den Autoren sowie unserer Illustratorin Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG:
Nicole Erne, Baden

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 25. September 2021.

Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.